

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Hannover, den 14.06.2006

**Entwurf eines Gesetzes zur Verminderung des Erhebungs- und Vollstreckungsaufwandes
bei Kosten für die Zulassung von Fahrzeugen**

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2800

Berichterstatter: Abg. Hans-Christian Schack (SPD)

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr empfiehlt dem Landtag, den Gesetzesentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Hermann Eppers
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2800

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

**Gesetz
zur Verminderung des Erhebungs- und
Vollstreckungsaufwandes bei Kosten
für die Zulassung von Fahrzeugen**

§ 1

(1) Die Zulassungsbehörde kann die Zulassung eines Fahrzeuges verweigern, solange die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter

1. die dafür bestimmten Gebühren und Auslagen nicht entrichtet hat oder
2. die Zahlung von
 - a) Gebühren oder Auslagen aus vorangegangenen Vorgängen bei der Zulassungsbehörde im Zusammenhang mit der Zulassung oder Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen oder
 - b) hierzu erhobenen Säumniszuschlägen

in Höhe von mehr als 10 Euro schuldet.

(2) Wird die Zulassung durch eine von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter beauftragte Person beantragt, so darf dieser die Höhe rückständiger Gebühren, Auslagen und Säumniszuschläge nur mitgeteilt werden, wenn hierfür eine schriftliche Einverständniserklärung der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters vorliegt.

§ 2

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Es tritt mit Ablauf des 31. März 2011 außer Kraft.

**Gesetz
zur Verminderung des Erhebungs- und
Vollstreckungsaufwandes bei Kosten
für die Zulassung von Fahrzeugen**

§ 1

(1) Die Zulassungsbehörde kann die Zulassung eines Fahrzeuges verweigern, solange die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter

1. *unverändert*
2. die Zahlung von
 - a) Gebühren **und** Auslagen aus vorangegangenen **Zulassungsvorgängen** bei der **jeweiligen** Zulassungsbehörde **einschließlich der** Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen _____
 - b) **wird gestrichen**

in Höhe von mehr als 10 Euro schuldet.

(2) Wird die Zulassung durch eine von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter beauftragte Person beantragt, so darf dieser die Höhe rückständiger Gebühren **und** Auslagen _____ nur mitgeteilt werden, wenn hierfür eine schriftliche Einverständniserklärung der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters vorliegt.

§ 2

unverändert